

Personen- und Reisegepäcktarif

der

Salzburger Lokalbahn

PT SLB

gültig ab **1. Juli 2019**

Nr. 71 des österreichischen Tarifverzeichnisses

Herausgegeben von der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Geschäftsfeld
Verkehr

Zur leichten Lesbarkeit wird die männliche Form personenbezogener Hauptwörter verwendet;
Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

I. Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltsverzeichnis	3
II.	Abkürzungen/Kontaktdaten/Links/Rechtsgrundlagen	4
III.	Allgemeine Bestimmungen	5
IV.	Beförderung von Personen	11
V.	Mitnahme von Handgepäck	18
VI.	Mitnahme von lebenden Tieren	19
VII.	Mitnahme von Fahrrädern	20
VIII.	Sonderzüge.....	21
IX.	Sonstige Tarifbestimmungen	22
X.	Beförderungsbedingungen	23
XI.	Fahrgastrechte	25
XII.	Kilometerzeiger	30
XIII.	Preistafeln	31
XIV.	Archiv	32

II. Abkürzungen/Kontaktdaten/Links/Rechtsgrundlagen

1. Abkürzungen

bzw.	beziehungsweise
idgF	in der geltenden Fassung
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PT SLB	Personen- und Reisegepäcktarif der Salzburger Lokalbahn (Tarifverzeichnis Nr. 71)
S1/S11	Zuggattung „S-Bahn“ im Vorort- und Regionalverkehr
SLB	Salzburger Lokalbahn/Salzburg AG
SVV	Salzburger Verkehrsverbund, „Salzburg Verkehr“

2. Kontaktdaten

2.1. SLB-Kundenservice

Eventuelle Beschwerden, Fragen der persönlichen Sicherheit sowie zu Betriebsstörungen können an das Kundenservice Verkehr der Salzburg AG/Verkehr („SLB-Kundenservice“), Plainstraße 70, 5020 Salzburg, Tel.: 0 800 660 660, T international: +43 /662/ 8884 – 0

E-Mail: kundenservice.verkehr@salzburg-ag.at gerichtet werden.

Alle Anfragen und Beschwerden werden innerhalb weniger Tage, längstens innerhalb einer Woche bearbeitet. Amtssprache ist deutsch. Darüber hinaus steht das Kundenservice Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität bis mindestens 24 Stunden vor Fahrtantritt für die Anmeldung und Information über die Hilfeleistungen zur Verfügung. In besonderen Fällen (z. B. Hilfeleistungen durch Dritte) können abweichende Fristen gelten.

2.2. Schlichtungsstelle

Passagiere, die mit der Entscheidung des Bahnunternehmens nicht einverstanden sind, können sich an die apf wenden. Als kostenlose und unabhängige Schlichtungsstelle sorgt sie im Streitfall für rasche und verbindliche Lösungen und Entschädigungen (z.B. bei Verspätungen, Annullierungen). Ihre Unterlagen reichen Sie bitte mittels Beschwerdeformular, www.apf.gv.at, ein. Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein senden Sie die Unterlagen per Post an: Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Fachbereich Bahn, Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien.

3. Links

www.salzburg-ag.at
www.salzburg-verkehr.at
www.oebb.at
www.apf.gv.at

4. Rechtsgrundlagen

EisbG	Eisenbahngesetz 1957
EisbBFG	Eisenbahn- Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz
EKHG	Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz 1959
VO (EG) Nr. 1371/2007	Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

III. Allgemeine Bestimmungen

5. Geltungsbereich

- 5.1. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen dieses Tarifes für die Beförderung von Personen, lebenden Tieren, Handgepäck und Fahrrädern zwischen Salzburg Lokalbahn und Lamprechtshausen/Ostermiething.
- 5.2. Für die unentgeltliche Beförderung von Schülern und Lehrlingen gelten darüber hinaus die mit der Republik Österreich geschlossenen Verträge und Zusatzvereinbarungen sowie der „Vertrag über die Einbeziehung der Schüler und Lehrlinge in den Salzburger Verkehrsverbund“.
- 5.3. Für die Beförderung von Personen und Tieren mit Verbundfahrkarten gelten die SVV-Tarifbestimmungen idgF (www.salzburg-verkehr.at)
- 5.4. Für die durchgehende Beförderung von Personen von und zu den Österreichischen Bundesbahnen gelten auch die Tarifbestimmungen des Handbuchs für Reisen mit der ÖBB in Österreich idgF (www.oebb.at).
- 5.5. Diese Tarife und Verträge sind jeweils für die SLB und ihre Fahrgäste in gleicher Weise als Beförderungsvertrag verbindlich.
- 5.6. Eine durchgehende Abfertigung von Fahrrädern nach Bahnhöfen anderer Bahnverwaltungen ist nicht möglich.
- 5.7. Durch die Wahl des Beförderungsausweises ergeben sich die anzuwendenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.

6. Begriffsbestimmungen

In diesem Tarif werden die nachstehend genannten Begriffe in den jeweils angeführten Bedeutungen verwendet:

- 6.1. Assistenzhunde
Assistenzhunde laut §39a Bundesbehindertengesetz sind Blindenführ-, Service- und Signalhunde, die Menschen mit Behinderung unterstützen, sie sind – nach ihrer jeweiligen Funktion – wie folgt, im Behindertenpass eingetragen:
- „Besitzt einen Servicehund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
 - „Besitzt einen Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
 - „Besitzt einen Service- und Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
- 6.2. Ausweis
Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, welcher zur Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen berechtigt.
- 6.3. Bahnhof
Verkehrsstelle, welche dem Personenverkehr dient.

III. Allgemeine Bestimmungen

- 6.4. **Beförderungsausweis („Fahrkarte“)**
Aufgrund eines Beförderungsvertrags ausgegebener Beförderungsausweis, der zu einer bestimmten Beförderung oder zu mehreren bestimmten Beförderungen einer oder mehrerer Personen (gegebenenfalls auch für Fahrräder) berechtigt. Der Beförderungsausweis ist übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Der Beförderungsausweis gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrags.
- 6.5. **Beförderungspreis**
Entgelt, das für die Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung zu entrichten ist, wobei sonstige Entgelte nicht eingeschlossen sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Beförderungspreis im Voraus zu entrichten.
- 6.6. **Beförderungsvertrag**
Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung zwischen der SLB und dem Fahrgast (gegebenenfalls auch für Fahrräder) über die Durchführung einer oder mehrerer Beförderungsleistungen.
- 6.7. **Blinde**
Personen, die völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe besitzen. Diese Personen beziehen aufgrund ihrer Blindheit ein Pflegegeld der Stufe 3 oder 4.
- 6.8. **Entwertung**
Vorgang, durch den ein aufgrund der Tarifbestimmungen zu entwertender Beförderungsausweis markiert und damit gültig wird.
- 6.9. **Erhöhtes Beförderungsentgelt**
Entgelt, das Fahrgäste, die bei einer Kontrolle ohne gültigen Beförderungsausweis angetroffen werden, zu entrichten haben.
- 6.10. **Ermäßigte Beförderungsausweise („ermäßigte Fahrkarte“)**
Ermäßigte Beförderungsausweise werden - gegebenenfalls aufgrund eines sonstigen mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweises - zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. Ermäßigte Beförderungsausweise sind nicht übertragbar und berechtigen, sofern bei der jeweiligen Fahrpreisermäßigung keine Ausnahme angeführt ist, zu einer Einzelfahrt in sinngemäß vorwärtstrebender Richtung; eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.
- 6.11. **Fahrpreis**
Beförderungspreis für Personen.
- 6.12. **Fahrt**
Eine Fahrt in vorwärtstrebender Richtung, mit oder ohne Umsteigen unabhängig von der Länge der Strecke, mit oder ohne eine einmalige Fahrtunterbrechung. Die Fahrt ist auf dem kürzesten Weg zu beenden, eine Rückfahrt ist nicht gestattet.

III. Allgemeine Bestimmungen

- 6.13. Fahrtunterbrechung
Aus- und nachfolgendes wieder Einsteigen an einer Haltestelle, die am Weg zwischen der auf dem Beförderungsausweis angegebenen Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle liegt, außer zum Zweck des Umsteigens.
- 6.14. Familie
Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder, für welche nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe geleistet wird oder für diese Kinder nur deswegen kein Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe besteht, weil ein Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe besteht.
Die Regelungen des „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz“ über die eingetragene Partnerschaft (Bundesgesetzblatt 1 Nr. 135/2019) werden sinngemäß angewendet.
- 6.15. Haltestelle
Verkehrsstelle, welche dem Personenverkehr dient.
- 6.16. Kalendermonat
Monat vom Ersten bis zum Letzten des Monats.
- 6.17. Kleinkinder
Kleinkinder sind Personen bis 5 Jahre (bis einen Tag vor dem 6. Geburtstag).
- 6.18. Kinder
Personen von 6 Jahre bis 14 Jahre (bis einen Tag vor dem 15. Geburtstag).
- 6.19. Lehrling
 - Person, welche in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis steht und eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland an mindestens drei Tagen pro Woche besucht und für die Familienbeihilfe bezogen wird.
 - Im Sinne der Familienlastenausgleichsgesetz-Novelle, Bundesgesetzblatt I Nr. 23/1999 werden jene Personen Lehrlingen gleichgestellt, welche Teilnehmer an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz sind, bzw. welche nach der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1998 im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden.
jeweils jedoch längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats, in welchem der Lehrling das 24. Lebensjahr vollendet.
- 6.20. Menschen mit Behinderung
Menschen mit Behinderungen sind Personen,
 - die einen Behindertenpass gemäß §40 Bundesbehindertengesetz mit dem Vermerk „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ vorweisen oder
 - die einen Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% nachweisen oder
 - die einen Behindertenpass gemäß §40 Bundesbehindertengesetz mit einer eingetragenen Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% vorweisen oder

III. Allgemeine Bestimmungen

- die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß §8 Absatz 4 und 7 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 beziehen, sofern bei ihnen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde oder
- die Bezieher eines Pflegegeldes, einer Pflegezulage, einer Blindenzulage oder einer vergleichbaren Leistung sind oder
- die den Bezug einer Versehrtenrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%) durch eine Bescheinigung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers, Bundessozialamtes oder der Pflegegeld zahlenden Stelle nachweisen oder
- begünstigte Menschen mit Mobilitätseinschränkung ab einem Grad der Behinderung von 70% sind oder
- die Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% sind oder
- anderer Staaten, wenn sie einen dem Behindertenpass gleichzuhaltenden Ausweis vorlegen, aus dem neben dem Vor- und Zunamen, dem Wohnort und dem Geburtsdatum auch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % ersichtlich ist.

Im Zweifelsfall muss das Zutreffen einer der Anspruchsvoraussetzungen entsprechend nachgewiesen werden (z.B. Behindertenpass gemäß §40 Bundesbehindertengesetz bzw. ein gleichwertiges Dokument oder eine (vorläufige) ÖBB-ÖSTERREICHCARD Spezial in Verbindung mit einem Lichtbildausweis mit Altersangabe).

6.21. Monat

Zeitraum vom Kalendertag eines Monats bis zum vorhergehenden Kalendertag des Folgemonats (zwischen 28 und 31 Tage; „Fließdatum“).

6.22. Schüler

- Ordentliche Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule, oder
- Schüler, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche Schüler besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
- Schüler, die eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, geregelte Schule besuchen, oder
- Ordentliche Schüler einer inländischen Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985 idgF als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, oder.
- Ordentliche Schüler einer inländischen Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde, jeweils jedoch längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats, in welchem der Schüler das 24. Lebensjahr vollendet.

III. Allgemeine Bestimmungen

- 6.23. **Schwerkriegsbeschädigte**
Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes um mindestens 70 % gemindert ist.
- 6.24. **Senior**
Person ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (ab dem 63. Geburtstag). Ab dem 1. Jänner 2020 wird dieses Alter auf das vollendete 64. Lebensjahr angehoben
- 6.25. **Sonstige mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise**
z. B. ÖBB-VORTEILSCARD, Freifahrausweise.
- 6.26. **Sonderfahrrad**
Als Sonderfahräder gelten Tandems (zweisitzig), Kick-Skooter und Dreiräder für Erwachsene sowie Fahrräder mit Fahrradanhänger.
- 6.27. **Studierende**
Als Studierende gelten
- ordentliche Hörer einer im Inland gelegenen Universität, der Akademie der bildenden Künste oder Kunsthochschule, oder
 - ordentliche Studierende an einer im Inland gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung der Reifeprüfung, oder
 - ordentliche Studierende an einer im Inland gelegenen öffentlichen oder privaten mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen, Berufspädagogischen, Religionspädagogischen Akademie oder Akademie für Sozialarbeit (ausgenommen Vorbereitungslehrgang), oder
 - ordentliche Studierende an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie, oder
 - ordentliche Studierende eines Konservatoriums mit Öffentlichkeitsrecht, oder
 - Studierende an einer medizinisch - technischen Akademie oder Hebammenakademie oder
 - Studierende eines Fachhochschul-Studienganges,
- sofern sie am 10. September des jeweiligen Studienjahres das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben und für sie Familienbeihilfe geleistet wird.
- 6.28. **Unmittelbar nach Fahrtantritt**
Sofort nach dem Betreten des Fahrzeuges bzw. spätestens vor dem Stillstand des Fahrzeuges in der dem Beginn der Fahrt nächstfolgenden Haltestelle.
- 6.29. **Verbundfahrkarte**
Fahrkarte aufgrund der SVV-Tarifbestimmungen idgF (www.salzburg-verkehr.at)

III. Allgemeine Bestimmungen

- 6.30. Vorverkauf
Ausgabe eines Beförderungsausweises für einen anderen ersten Gültigkeitstag als den Ausgabetag.
- 6.31. Zeitkarte
Ein für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültiger Beförderungsausweis, der es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke („Streckenkarte“) oder in einem bestimmten Geltungsbereich („Netzkarte“) während eines festgelegten Zeitraums zu reisen.
Zeitfahrkarten können frühestens 30 Kalendertage vor dem ersten Geltungstag gekauft werden. Entscheidend für den anzuwendenden Beförderungspreis ist der erste Geltungstag.
- 6.32. Zone „S“ (= Stadtzone)
- Obuslinien 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14
 - SLB zwischen Salzburg Lokalbahn und [stadtauswärts bis einschließlich] Bahnhof Schlachthof bzw. umgekehrt
 - Kraftfahrlinien A, 22, 23, 24, 27 und 34
 - Obus/Kraftfahrlinie 5 [stadtauswärts] bis einschließlich Haltestelle Birkenried/Weidenstraße und umgekehrt.
 - Kraftfahrlinie 21 [stadtauswärts] bis einschließlich Haltestelle Lehrbauhof bzw. umgekehrt
 - Kraftfahrlinie 25 [stadtauswärts] bis einschließlich Haltestelle Anif Zoo Salzburg bzw. umgekehrt
 - Kraftfahrlinie 28 [stadtauswärts] bis einschließlich Haltestelle Otto von Lilienthal-Straße bzw. umgekehrt sowie zwischen den Haltestellen Europark und Red Bull Arena sowie [stadtauswärts] bis einschließlich Haltestelle Alpenstraße Abzw. Hellbrunn bzw. umgekehrt

IV. Beförderung von Personen

7. Allgemeines

- 7.1. Zwischen Salzburg Lokalbahn und Lamprechtshausen/Ostermiething werden – sofern für die jeweilige Verkehrsverbindung die Ausgabe von Verbundfahrkarten nicht zwingend vorgesehen ist („SVV-Tarifexklusivität“) – sowohl bei den besetzten Bahnhöfen als auch in den Zügen Beförderungsausweise in allen Verbindungen der SLB, zwischen Salzburg Lokalbahn und der Haltestelle Schlachthof auch für die Zone „S“ ausgegeben.
- 7.2. Die Fahrt darf in einem beliebigen Bahnhof des Geltungsbereiches des Beförderungsausweises angetreten werden.
- 7.3. Die SLB befördert Fahrgäste, sofern
 - 7.3.1. diese die für die Beförderung maßgebenden Regelungen einhalten,
 - 7.3.2. die Beförderung mit den normalen Beförderungsmitteln, die den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügen, möglich ist, und
 - 7.3.3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die SLB nicht abwenden und denen sie auch nicht abhelfen kann.
- 7.4. Jeder Fahrgast hat sich angemessen und frühzeitig über allfällige Störungen wie Verspätungen und Zugausfälle zu informieren.

8. Beförderungsausweise

- 8.1. Jeder Fahrgast hat dafür zu sorgen, dass er bei Fahrtantritt bzw. unmittelbar nach Fahrtantritt im Besitz eines gültigen Beförderungsausweises ist. Hat der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges einen Beförderungsausweis, der zu entwerten ist (z. B. Vorverkaufsfahrkarte), so hat er diesen unverzüglich und unaufgefordert zu entwerten bzw. entwerten zu lassen und sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
- 8.2. Ein Beförderungsausweis kann aus einem Teil oder aus mehreren Teilen bestehen. Beförderungsausweise aus mehreren Teilen gelten nur, wenn für die jeweilige Fahrt alle Teile gemeinsam vorgewiesen werden.
Als Beförderungsausweise gelten z. B. auch von Vertragspartnern der SLB ausgegebene Beförderungsausweise sowie gegebenenfalls die als Beförderungsausweise anerkannten amtlichen Ausweise und Ausweise für Weltkriegsbeschädigte.
Als erster Geltungstag eines Beförderungsausweises gilt, sofern der Fahrgast nicht die Ausgabe im Vorverkauf verlangt bzw. den ersten Geltungstag selbst festgelegt hat, der Ausgabetag. Der Ausgabetag gilt – sofern nicht Ausnahmen festgesetzt sind - für die Berechnung der Geltungsdauer als voller Tag. Beförderungsausweise für die einfache Fahrt, zum ermäßigten Preis sowie für Gruppenreisen und Jugendgruppenreisen haben nur am Lösungstag Gültigkeit. Für die übrigen Beförderungsausweise ist die Geltungsdauer bei den einzelnen Fahrpreismäßigungen festgesetzt.

IV. Beförderung von Personen

- 8.3. Der Fahrgast hat bei der Entgegennahme des Beförderungsausweises zu prüfen, ob dieser seinen Angaben entsprechend ausgefertigt ist. Beanstandungen eines ausgegebenen Beförderungsausweises oder des zurück erhaltenen Geldbetrages müssen sofort vorgebracht werden; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 8.4. Der Fahrgast hat
- 8.4.1. den Beförderungsausweis und einen allenfalls mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweis bis zur Beendigung der Fahrt bzw. bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren,
- 8.4.2. den Beförderungsausweis oder sonstigen mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweis den SLB-Bediensteten auf Verlangen zur Überprüfung vorzuzeigen und auszuhändigen und
- 8.4.3. erforderlichenfalls bei der Identitätsfeststellung mitzuwirken.
- 8.5. Die SLB-Bediensteten haben sich gegenüber den Fahrgästen auf Verlangen auszuweisen.
- 8.6. Beförderungsausweise können auch für einen anderen Fahrtantrittsbahnhof als den Ausgabebahnhof ausgegeben werden.
- 8.7. Bahnsteige können grundsätzlich ohne Beförderungsausweis betreten werden, ausgenommen es sind klar erkennbare Bahnsteigsperrn eingerichtet.
- 8.8. Wird ein Beförderungsausweis oder sonstiger mit der Beförderung im Zusammenhang stehender Ausweis einbehalten, so wird dies dem Fahrgast schriftlich bestätigt.

9. Ungültige Beförderungsausweise

- 9.1. Ein Beförderungsausweis ist vor allem dann ungültig, wenn
- 9.1.1. vorgeschriebene Eintragungen, Fotos, Wert- oder Berechtigungsmarken fehlen, oder
- 9.1.2. er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht überprüft werden kann, oder
- 9.1.3. er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benutzt wird (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich beim Beförderungsausweis um einen gefälschten Beförderungsausweis handelt), oder
- 9.1.4. vorgedruckte oder eingetragene Angaben durchgestrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise geändert sind, oder
- 9.1.5. ein sonstiger mit der Beförderung im Zusammenhang stehender Ausweis nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist, oder
- 9.1.6. der Zeitraum der Geltungsdauer noch nicht erreicht oder schon abgelaufen ist.
- 9.2. Beförderungsausweise, die entgegen den Tarifbestimmungen und/oder entgegen der Beförderungsbedingungen benutzt werden sind ungültig und werden gegen eine schriftliche Bestätigung eingezogen; eine Fahrpreiserstattung erfolgt nicht. Ungültige Beförderungsausweise werden nur dann eingezogen, wenn sie nicht durch spätere Veränderung der Bedingungen (z. B. Geltungsbeginn, Anbringen des fehlenden Fotos und dergleichen) wieder Geltung erlangen können.

IV. Beförderung von Personen

10. Sonstige mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise

- 10.1. An welche sonstige mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise einzelne Fahrpreisermäßigungen gebunden sind, ist bei der betreffenden Fahrpreisermäßigung angegeben.
- 10.2. Ein sonstiger mit der Beförderung im Zusammenhang stehender Ausweis ist insbesondere dann ungültig, wenn
 - 10.2.1. vorgeschriebene Eintragungen, Fotos, Wert- oder Berechtigungsmarken fehlen bzw. nicht aufgeklebt sind, oder
 - 10.2.2. vorgedruckte oder eingetragene Angaben durchgestrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise unbefugt geändert worden sind oder
 - 10.2.3. sein Inhalt unbefugt geändert wurde, oder
 - 10.2.4. er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht überprüft werden kann, oder
 - 10.2.5. er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benutzt wird (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich beim Ausweis um eine Fälschung handelt), oder
 - 10.2.6. ein erforderliches Lichtbild nicht aufgeklebt oder aufgeklammert ist, fehlt oder ausgetauscht wurde oder
 - 10.2.7. erforderliche Bestätigungen fehlen.
- 10.3. Ungültige mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise werden nur dann eingezogen, wenn sie nicht durch spätere Veränderung der Bedingungen (z. B. Geltungsbeginn, Anbringen des fehlenden Fotos und dergleichen) wieder Geltung erlangen können.

11. Fahrpreisberechnung

- 11.1. Tarifenntfernung, Fahrpreis
Die Tarifenntfernung wird aufgrund des Kilometerzeigers, der Beförderungspreis aufgrund der jeweiligen Tarifbestimmung bzw. der jeweiligen Preistafel ermittelt. Maßgebend dafür sind die Angaben des Fahrgastes über die Verkehrsverbindung und eventuell vorhandene, mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise. Der Berechnung eines ermäßigten Fahrpreises wird nur eine Fahrpreisermäßigung zugrunde gelegt. Ein ermäßigter Fahrpreis wird gemäß jener Preistafel, welche bei der betreffenden Fahrpreisermäßigung angegeben ist berechnet.
- 11.2. Kleinkinder und Kinder
Kleinkinder werden in Begleitung einer zahlungspflichtigen Person unentgeltlich befördert.
Für Kinder wird, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen Ausnahmen bestehen, der ermäßigte Fahrpreis gemäß Preistafel 2 berechnet.

IV. Beförderung von Personen

12. Geltungsdauer der Beförderungsausweise, Fahrtantritt

12.1. Beginn der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer eines Beförderungsausweises beginnt

12.1.1. an dem im Beförderungsausweis ersichtlich gemachten ersten Geltungstag;

12.1.2. am Tag des Fahrtantrittes, wenn der erste Geltungstag am Beförderungsausweis nicht ersichtlich gemacht ist.

12.2. Ende der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer endet um vierundzwanzig Uhr des letzten Geltungstages. Eine Fahrt gilt als innerhalb der Geltungsdauer beendet, wenn sie vor Ablauf der Geltungsdauer angetreten und ohne Fahrtunterbrechung beendet wird.

12.3. Tarifierhöhungen

Bei Tarifierhöhungen können Beförderungsausweise, deren Gültigkeit vor dem Zeitpunkt der Tarifierhöhung begonnen hat, im Sinne der jeweiligen Tarifbestimmung bis zum jeweiligen Ende der Gültigkeit weiterverwendet werden.

13. Fahrtunterbrechung

Mit Beförderungsausweisen für die einfache Fahrt ist eine Fahrtunterbrechung nicht gestattet.

14. Fahrpreismäßigungen

Fahrpreismäßigungen werden, sofern keine Ausnahmen festgesetzt sind, nur bei Vorweis des jeweils mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweises gewährt; dieser ist bei Kontrollen unaufgefordert vorzuweisen.

14.1. ÖBB-VORTEILSCARD

ÖBB-VORTEILSCARDS werden aufgrund der Tarifbestimmungen des Handbuchs für Reisen mit den ÖBB in Österreich idgF (www.oebb.at) für unterschiedliche Personengruppen ausgegeben. Allfällige Abweichungen sind bei der jeweiligen Fahrpreismäßigung angegeben.

14.1.1. ÖBB-VORTEILSCARD Classic

Die Fahrpreismäßigung wird allen Personen gewährt, die eine gültige ÖBB-VORTEILSCARD Classic oder ÖBB-VORTEILSCARD Classic 66 in Verbindung mit einem Lichtbildausweis vorweisen. Der Fahrpreis wird gemäß Preistafel 2 berechnet.

14.1.2. ÖBB-VORTEILSCARD Jugend

Die Fahrpreismäßigung wird allen Personen gewährt, die eine gültige ÖBB-VORTEILSCARD Jugend in Verbindung mit einem Lichtbildausweis vorweisen. Der Fahrpreis wird gemäß Preistafel 2 berechnet.

14.2. ÖBB-ÖSTERREICHCARD Classic, Familie, Senior, Jugend und Spezial

ÖBB-ÖSTERREICHCARDS werden aufgrund der Tarifbestimmungen des Handbuchs für Reisen mit den ÖBB in Österreich idgF (www.oebb.at) bzw. einer Bestellung (Bestellschein) ausgegeben. ÖBB-ÖSTERREICHCARDS Classic, Familie, Senior, Jugend und Spezial berechtigen bei der SLB zu einer uneingeschränkten Fahrtenanzahl. Die Ausgabe einer ÖBB-ÖSTERREICHCARD kann an Bedingungen geknüpft sein, die beim jeweiligen Berechtigtenkreis genannt sind.

IV. Beförderung von Personen

So können z. B. ÖSTERREICHCARDS Familie vom Karteninhaber auch alleine benützt werden. ÖSTERREICHCARDS beinhalten alle Leistungen der jeweiligen VORTEILSCARD.

14.3. Gruppenreisen

Die Fahrpreismäßigung wird gewährt, wenn der Fahrpreis gemäß Preistafel 3 für mindestens zehn Teilnehmer von einem gemeinsamen Fahrtantrittsbahnhof nach einem gemeinsamen Bestimmungsbahnhof gezahlt wird und alle Gruppenmitglieder gemeinsam über denselben Beförderungsweg reisen.

14.4. Jugendgruppenreisen

Die Fahrpreismäßigung wird Schülern und Jugendlichen, letzteren jedoch nur bis zum vollendeten 19. Lebensjahr gewährt, wenn der Fahrpreis gemäß Preistafel 4 für mindestens zehn Teilnehmer von einem gemeinsamen Fahrtantrittsbahnhof nach einem gemeinsamen Bestimmungsbahnhof gezahlt wird. Bei Jugendlichen ist die Anspruchsberechtigung durch einen Ausweis nachzuweisen. Die Gruppe muss von einem verantwortlichen Begleiter beaufsichtigt werden. Auf je zehn Berechtigte wird ein Begleiter zum ermäßigten Fahrpreis gemäß Preistafel 4 befördert. Für eventuell mitreisende weitere Begleiter gelten die SVV-Tarifbestimmungen. Eine Kinderermäßigung wird nicht gewährt.

14.5. Lehrlingsmonatskarte

Lehrlingsmonatskarten werden an Lehrlinge zu den in der Preistafel 5 angegebenen Fahrpreisen ausgegeben.

Lehrlingsmonatskarten gelten ein Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich 2. des folgenden Kalendermonates.

Lehrlingsmonatskarten gelten nur in Verbindung mit

- einem gültigen Lehrvertrag (Kopie) oder
- einer formlosen Bestätigung des Lehrberechtigten oder
- einem aktuellen Berufsschulausweis.

14.6. Monatskarte für Schüler

Monatskarten für Schüler werden zu den in der Preistafel 5 angegebenen Fahrpreisen ausgegeben.

Monatskarten für Schüler gelten ein Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich 2. des folgenden Kalendermonates.

Monatskarten für Schüler gelten in Verbindung mit einem formlosen Nachweis, aus dem ein Schulbesuch im laufenden Schuljahr ersichtlich ist.

14.7. Monatskarte für Studierende

Monatskarten für Studierende werden ab September bis einschließlich Juli eines Studienjahres zu den in der Preistafel 5 angegebenen Fahrpreisen ausgegeben

Monatskarten für Studierende gelten ein Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich 2. des folgenden Kalendermonates.

Monatskarten für Studierende gelten nur in Verbindung mit

- einer gültigen Inskriptionsbestätigung oder
- einer formlosen Bestätigung der Hochschule oder
- einem aktuellen Studiausweis.

IV. Beförderung von Personen

- 14.8. **WOCHENENDtickets**
WOCHENENDtickets werden zu dem in der Preistafel 6 angegebenen Fahrpreis ausgegeben und berechtigen maximal fünf gemeinsam reisende Personen an den jeweils aufgedruckten auf einander folgenden Samstagen und Sonntagen zu einer uneingeschränkten Fahrtenanzahl in der Zone „S“ sowie zwischen Schlachthof und Lamprechtshausen/Ostermiething. Die Erweiterung der Gruppengröße sowie der Austausch von Personen nach Fahrtantritt sowie der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten WOCHENENDtickets ist nicht gestattet. Wenn Platz vorhanden ist kann jedes Gruppenmitglied ein eigenes Fahrrad unentgeltlich mitnehmen; im Zweifelsfall entscheidet der SLB-Bedienstete über die Fahrradmitnahme.
- 14.9. **FEIERTAGStickets**
FEIERTAGStickets werden zu dem in der Preistafel 6 angegebenen Fahrpreis ausgegeben und berechtigen maximal fünf gemeinsam reisende Personen an den jeweils aufgedruckten gesetzlichen Feiertagen zu einer uneingeschränkten Fahrtenanzahl in der Zone „S“ sowie zwischen Schlachthof und Lamprechtshausen/Ostermiething. Die Erweiterung der Gruppengröße sowie der Austausch von Personen nach Fahrtantritt sowie der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten FEIERTAGStickets ist nicht gestattet. Wenn Platz vorhanden ist kann jedes Gruppenmitglied ein eigenes Fahrrad unentgeltlich mitnehmen; im Zweifelsfall entscheidet der SLB-Bedienstete über die Fahrradmitnahme.
- 14.10. **Ermäßigte Fahrkarten für Schüler**
Schüler erhalten in Verbindung mit einem Schülerschein, einer s'COOL-CARD, einem Schulausweis bzw. einer edu.card ermäßigte Fahrkarten gemäß Preistafel 2.

IV. Beförderung von Personen

15. Erhöhtes Beförderungsentgelt / Kontrollentgelt

- 15.1. Unterlässt ein Fahrgast das Lösen eines gültigen Beförderungsausweises so wird grundsätzlich neben dem Fahrpreis für die jeweilige Fahrtstrecke das in der Preistafel 6 festgesetzte erhöhte Beförderungsentgelt eingehoben.
- 15.2. Kann ein Fahrgast einer sofortigen Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts nicht nachkommen, ist er verpflichtet, seine Identität nachzuweisen. Eine nachträgliche Bezahlung hat binnen 14 Tagen zu erfolgen.
- 15.3. Ist für die Einmahnung eine Vorschreibung der SLB erforderlich, so wird neben den Portokosten die in der Preistafel 6 jeweils vorgesehene Mahngebühr eingehoben.
- 15.4. Die Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgelts wird erlassen, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle Inhaber eines persönlichen Fahrausweises war. Aus der nachträglichen Vorlage eines Fahrausweises entsteht kein Anspruch auf Erstattung des für die Fahrt zu entrichtenden Fahrausweises. Bei übertragbaren Fahrausweisen wird ein nachträglicher Vorweis nicht anerkannt.
- 15.5. Begründete und binnen einem Monat erhobene Einsprüche werden, noch bevor außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen durchgeführt werden, inhaltlich beantwortet. Die Beauftragung eines Inkassobüros erfolgt im Falle eines Einspruchs erst dann, wenn dem Kunden zum allfälligen Einspruch eine schriftliche Stellungnahme übermittelt wurde.
- 15.6. Weist ein ohne Begleitung reisendes Kind keinen gültigen Beförderungsausweis vor, so wird kein erhöhtes Beförderungsentgelt eingehoben, es wird nur der Fahrpreis gemäß Preistafel 2 für die jeweilige Fahrtstrecke berechnet.

16. Reinigungsgebühr

- 16.1. Fahrgäste, die in Fahrzeugen oder Anlagen vermeidbare Verschmutzungen verursachen haben die Reinigungsgebühr gemäß Preistafel 6 zu bezahlen.
- 16.2. Die SLB behält sich bei groben Verunreinigungen gegenüber dem verantwortlichen Fahrgast einen über die Reinigungsgebühr hinausgehenden Schadenersatz vor.
- 16.3. Wird jedoch die Verunreinigung von einem Kind verursacht, so ist die in der Preistafel 6 angeführte ermäßigte Reinigungsgebühr zu bezahlen.

17. Fahrpreisbestätigung

Schriftliche Bestätigungen für Fahrpreise werden nur bei Kauf eines Beförderungsausweises ausgegeben.

V. Mitnahme von Handgepäck

18. Handgepäck

- 18.1. Fahrgäste dürfen, wenn Platz vorhanden ist, neben dem sonstigen Handgepäck auf eigene Gefahr einen Roll- bzw. Krankenfahrstuhl, zwei Paar Schier, einen Kick-Skooter, eine Fahne, wenn sie gerollt und die Fahnenstange zerlegt ist, einen Rodelschlitten, einen Kinderwagen, einen zerlegten Schibob, maximal zwei Reisekoffer bzw. sonstige Gegenstände, die der Fahrgast ohne fremde Hilfe transportieren und mühelos im Bereich des eigenen Platzes und ohne Belästigung der übrigen Fahrgäste unterbringen kann unentgeltlich mitnehmen und bei sich behalten.
- 18.2. Die Fahrgäste haben das Handgepäck selbst so zu beaufsichtigen, dass niemand zu Schaden kommt und übernehmen die Haftung gegenüber der SLB bzw. Dritten. Rucksäcke und ähnliche Traglasten dürfen während des Aufenthaltes in den Fahrzeugen nicht am Rücken getragen oder auf Sitzplätzen abgelegt werden.
- 18.3. Ausgeschlossen von der Mitnahme als Handgepäck sind gefährliche Gegenstände.
- 18.4. In Zweifelsfällen entscheidet der SLB-Bedienstete über die Mitnahme.

VI. Mitnahme von lebenden Tieren

19. Mitnahme von lebenden Tieren

- 19.1. Für die Beförderung von lebenden Tieren gelten grundsätzlich die SVV-Tarifbestimmungen (www.salzburg-verkehr.at).
- 19.2. Es dürfen nur lebende Tiere, die ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste befördert werden können, mitgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der SLB-Bedienstete über die Mitnahme.
- 19.3. Für Schäden, die durch mitgenommene Tiere verursacht werden, haftet der das Tier mitführende Fahrgast.
- 19.4. Gekennzeichnete Assistenzhunde und Therapiehunde laut §39 Bundesbehindertengesetz (das sind Blindenführ-, Service- und Signalhunde) sowie Polizeihunde werden unentgeltlich und ohne Maulkorb mitbefördert.

VII. Mitnahme von Fahrrädern

20. Mitnahme von Fahrrädern

- 20.1. Zweirädrige, einsitzige Fahrräder ohne Motorausrüstung (ausgenommen Elektromotor), sowie Sonderfahrräder und unverpackte Klappräder bzw. Falträder (ohne Fahrradtasche) werden grundsätzlich in allen Zügen befördert.
- 20.2. Bei Platzmangel kann jedoch die Fahrradmitnahme abgelehnt werden. Die Entscheidung über die Mitnahme eines Fahrrades liegt im Ermessen des SLB-Bediensteten.
- 20.3. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Fahrräder dürfen nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen untergebracht werden und sind grundsätzlich vom Fahrgast entsprechend zu sichern und zu beaufsichtigen. Der Fahrgast hat beim Ein- und Ausladen mitzuhelfen.
- 20.4. Für die Beförderung von Fahrrädern wird ohne Rücksicht auf die Entfernung der in der Preistafel 6 je Fahrrad jeweils festgesetzte Betrag eingehoben.
- 20.5. Fahrradtagskarten werden mit einer Geltungsdauer von einem Kalendertag, Fahrradwochenkarten mit einer Geltungsdauer von sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen und Fahrradmonatskarten mit einer Geltungsdauer von einem Monat ausgegeben; alle Fahrradkarten sind übertragbar.
- 20.6. Für die Beschädigung bzw. den Verlust von Fahrrädern oder Teilen davon oder für Beschädigungen oder Verunreinigungen an Personen und sonstigen Gegenständen durch Fahrräder wird, außer bei Verschulden der SLB, keine wie immer geartete Haftung übernommen.

VIII. Sonderzüge

21.

Sonderzüge

Sonderzüge werden nur aufgrund von Vereinbarungen mit der SLB geführt. Die SLB ist berechtigt, die Führung eines Sonderzuges ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

IX. Sonstige Tarifbestimmungen

22. Zahlungsmittel

Der Beförderungspreis ist nach Möglichkeit abgezahlt bereitzuhalten. Die SLB-Bediensteten sind nicht verpflichtet, Münzen und Banknoten über € 50,00 zu wechseln sowie 1- und 2-Cent-Stücke im Wert von mehr als € 0,10 oder beschädigtes Geld anzunehmen.

Kann eine Banknote nicht gewechselt werden, wird der Restbetrag mit Unterschrift des SLB-Bediensteten auf den Beförderungsausweis geschrieben. Die Rückzahlung dieses Restbetrages erfolgt durch das SLB-Kundenservice. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er das Fahrzeug beim nächsten Halt zu verlassen.

23. Antragsformulare

Sind zur Erlangung einer Fahrpreisermäßigung Anträge erforderlich, so dürfen grundsätzlich nur die dafür vorgesehenen Vordrucke verwendet werden. Alle Anträge müssen dem Vordruck entsprechend vollständig und deutlich mit Schreibmaschine, Tinte oder Kugelschreiber ausgefüllt sein. Anträge mit unwahren Angaben, Bestätigungen durch unbefugte Personen, Radierungen usw. sind ungültig und werden eingezogen.

24. Lichtbilder

Ist für einen mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweis ein Lichtbild erforderlich, dürfen nur unbenutzte, aus letzter Zeit stammende Lichtbilder, die die abgebildete Person deutlich erkennen lassen, verwendet werden. Das Lichtbild muss die dem Vordruck entsprechende Größe (ca. 3,0 x 4,0 cm; Kopfhöhe mindestens 2 cm) haben und muss mit dem Ausweis fest verbunden sein bzw. foliert werden. Aufnahmen von der Seite oder mit Kopfbedeckung können nicht angenommen werden.

25. Technische Defekte

Wenn die Ausgabe von Beförderungsausweisen aufgrund technischer Defekte nicht möglich ist, werden Fahrgäste bis zur nächsten Ausgabemöglichkeit unentgeltlich befördert. Ab der nächsten Ausgabemöglichkeit ist der Fahrpreis für die gesamte in Anspruch genommene Fahrtstrecke zu entrichten.

X. Beförderungsbedingungen

26. Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung auf den Linien S1/S11 der SLB.

27. Von der Beförderung ausgeschlossen sind insbesondere

- 27.1. Personen ohne Bezahlung des Beförderungspreises oder erhöhten Beförderungsentgelts bzw.
- 27.2. Personen, welche die Ordnung bzw. die Anordnungen der SLB-Mitarbeitenden nicht beachten bzw.
- 27.3. Personen mit einer ansteckenden Krankheit oder aus sonstigen Gründen den übrigen Fahrgästen offensichtlich unzumutbar und/oder schwerwiegend und/oder wiederholt lästigfallen bzw.
- 27.4. Personen, welche aus Gründen wie Trunkenheit oder unangebrachtes Benehmen den Fahrgästen offensichtlich unzumutbar und/oder schwerwiegend lästigfallen würden bzw.
- 27.5. Personen mit geladenen Schusswaffen, ausgenommen Organe der öffentlichen Sicherheit bzw.
- 27.6. Personen unter Bewachung von Exekutivorganen.
- 27.7. Wird der Ausschließungsgrund erst unterwegs wahrgenommen, so ist der Betreffende bei der nächsten Haltestelle zum Aussteigen zu veranlassen. Beförderungspreise oder sonstige Entgelte werden in solchen Fällen nicht erstattet.

28. Fundsachen

Verlorene und zurückgelassene Gegenstände sind den SLB-Bediensteten unverzüglich abzuliefern. Gefundene Gegenstände können dem Besitzer sofort übergeben werden, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.

29. Rauchverbot

In den Fahrzeugen herrscht absolutes Rauchverbot (das gilt auch für E-Zigaretten).

30. Verhalten der Reisenden

- 30.1. Fahrgäste haben sich bei Benützung der Fahrzeuge und Betriebsanlagen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.
- 30.2. Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - in Fahrzeugen zu lärmern oder lärmende Apparate aller Art zu benützen.

X. Beförderungsbedingungen

- 30.3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den öffentlich zugänglichen Bahnsteigbereichen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Zug- bzw. Aufsichtspersonales.
- 30.4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitpersonen, die unter anderem insbesondere darauf zu achten haben, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen oder diese beschmutzen.
- Für Schäden, die infolge mangelnder Beaufsichtigung angerichtet werden, sind – sofern sie die Aufsichtspflicht verletzen - die Begleiter und die gesetzlichen Vertreter verantwortlich.
- 30.5. Ein Fahrgast, der Anlagen, Beförderungsmittel oder Ausrüstungsgegenstände beschädigt, hat die jeweiligen Instandsetzungskosten zu tragen.
- 30.6. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Eine Reservierung von Sitzplätzen ist nicht vorgesehen. Über Ersuchen der SLB-Bediensteten sind Sitzplätze für ältere oder gebrechliche Personen, Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität, schwangere Frauen und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizumachen.
- 30.7. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fahrgästen entscheidet der SLB-Bedienstete.

XI. Fahrgastrechte

31. Versäumen der Abfahrt

Versäumt der Fahrgast die Abfahrt eines Zuges, so hat er keinen Anspruch auf Fahrpreischädigung.

32. Pünktlichkeitsgarantie

32.1. Inhaber von auf der SLB-Strecke gültigen SVV-Jahreskarten wird eine Pünktlichkeitsgarantie von 95% gegeben (www.salzburg-ag.at). Die Pünktlichkeitswerte der SLB werden auf der Homepage der Salzburg AG laufend veröffentlicht

(<https://www.salzburg-ag.at/bus-bahn/regionalverkehr/salzbuerger-lokalbahn/fahrgastrechte.html>)

32.2. Von einem eventuellen Nichterreichen dieses Pünktlichkeitsgrades während der Gültigkeit einer SVV-Jahreskarte wird deren Inhaber schriftlich verständigt.

32.3. Ab fünf Minuten wird ein Zug als verspätet gewertet.

33. Fahrpreischädigungen

33.1. SVV-Jahreskarten

Inhaber von SVV-Jahreskarten, denen während deren Geltungsdauer wiederholt Zugverspätungen (ab fünf Minuten) oder Zugausfälle widerfahren, haben Anspruch auf eine Fahrpreischädigung.

33.1.1. Die Entschädigung erfolgt nach Maßgabe folgender Modalitäten: die SVV-Jahreskarte muss grundsätzlich zu einer Inanspruchnahme der SLB – ausgenommen Beförderungen in der Kernzone Salzburg – berechtigen und es muss im Zuge der Beantragung der SVV-Jahreskarte die Anmeldung zu den „Fahrgastrechte Schiene“ angekreuzt und der Weitergabe der personenbezogenen Daten an die SLB zugestimmt worden sein.

33.1.2. Bei Nichterreichen des unter Punkt 32.1. angegebenen Pünktlichkeitsgrades erhalten Fahrgäste mit auf der SLB-Strecke gültigen SVV-Jahreskarten einmal pro Jahr eine pauschalisierte Entschädigung in Form eines Gutscheines für Leistungen der SLB. Auf Wunsch des Fahrgastes wird die Entschädigung auch bar ausbezahlt.

33.1.3. Als Fahrpreischädigung wird pro monatlich nicht erreichtem Pünktlichkeitsgrad 10% des Fahrpreises der auf die konkrete SLB-Verkehrsverbindung entfallenden SVV-Monatskarte geleistet. Die Entschädigung wird nach Ende der Gültigkeitsdauer der Jahreskarte ausbezahlt. Eine Anmeldung erfolgt bereits im Zuge der Beantragung der SVV Jahreskarte am SVV Antragsformular durch Ankreuzen des Feldes „Fahrgastrechte – Schiene: Ich bin ausdrücklich mit der Weitergabe der von mir gemachten Angaben (inkl. personenbezogener Daten) an die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Salzburger Verkehrsverbund einverstanden. Diese dürfen für die Auszahlung einer etwaigen Entschädigung für Verspätungen verwendet werden. Die Zustimmungserklärung ist jederzeit widerrufbar.“

XI. Fahrgastrechte

- 33.2. **Andere Zeitkarten**
Inhaber einer Monatskarte für Schüler, Lehrlinge und Studierende gemäß Preistafel 5 sowie Inhaber von SVV-Wochenkarten oder SVV Monatskarten mit Gültigkeit auf der SLB-Strecke haben bei Nichterreichen des unter Punkt 32.1. angegebenen Pünktlichkeitsgrades in der konkreten SLB-Verkehrsverbindung während der Gültigkeit der jeweiligen Fahrkarte Anspruch auf eine Fahrpreiserstattung im Ausmaß von 10% des Preises dieser Fahrkarte in Form eines Gutscheines für Leistungen der SLB.
Auf Wunsch des Fahrgastes wird diese Entschädigung auch bar ausbezahlt. Um die Fahrpreiserstattung geltend zu machen, muss sich der Fahrgast mit einem formlosen Schreiben an das SLB-Kundenservice wenden. Eine Kopie der Zeitfahrkarte ist dem Schreiben beizulegen.
Weiters gelten für die Erstattung von Verbundfahrkarten die Regelungen in den Tarifbestimmungen für den Salzburger Verkehrsverbund (SVV).
- 34. Fahrpreiserstattung**
- 34.1. Für die Erstattung von Verbundfahrkarten gelten grundsätzlich die Regelungen in den SVV-Tarifbestimmungen, ausgenommen sind Fahrpreiserstattungen von SVV-Wochen-, Monats- und Jahreskarten gemäß Punkt 33.
- 34.2. Fahrpreiserstattungen für Beförderungsausweise gemäß PT SLB sind an das SLB-Kundenservice zu richten. Die zu erstattenden Beförderungsausweise können postalisch an das SLB-Kundenservice gesendet werden oder in einem ServiceCenter Verkehr der Salzburg AG zur Weiterleitung eingereicht werden.
- 34.3. Erstattungsbeträge unter € 4,00 gelangen nicht zur Auszahlung.
- 34.4. Alle Ansprüche auf Erstattung sind erloschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten geltend gemacht worden sind. Die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises folgenden Tag.
- 34.5. Die Zahlung bzw. die Zahlungsanweisung zur Erstattung erfolgt – außer in begründeten Einzelfällen - innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung eines Antrages auf Erstattung.
- 34.6. Für in Verlust geratene oder nicht ausgenutzte Beförderungsausweise, deren Gültigkeit bereits abgelaufen ist, sowie für ungültige Beförderungsausweise wird kein Ersatz geleistet.
- 34.7. **Rückgabe vor dem ersten Geltungstag**
Bei Rückgabe von Beförderungsausweisen vor dem ersten Geltungstag wird der Fahrpreis zur Gänze erstattet.
- 34.8. **Rückgabe ab dem ersten Geltungstag**
Bei Rückgabe von Beförderungsausweisen, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der jeweilige Fahrpreis - unter Berücksichtigung des Fahrpreiserstattungsentgelts gemäß Preistafel 6 - anteilig erstattet.

XI. Fahrgastrechte

35. Verspätung und Ausfall eines Zuges

- 35.1. Wird aufgrund einer Zugverspätung der Anschluss an einen anderen Zug versäumt, fällt der Zug ganz oder auf einer Teilstrecke aus oder hat der Zug mehr als sechzig Minuten Verspätung, so kann der Fahrgast
 - 35.1.1. auf die Weiterfahrt verzichten und eine gebührenfreie anteilmäßige Erstattung des Fahrpreises gemäß Punkt 34. beantragen und gegebenenfalls seine unentgeltliche Rückbeförderung samt Handgepäck mit dem nächsten geeigneten Zug zum Fahrtantrittsbahnhof beanspruchen oder
 - 35.1.2. seine Fahrt ohne Erhebung eines zusätzlichen Beförderungsentgeltes fortsetzen.
- 35.2. Bei einer Verspätung von mehr als 60 Minuten werden den betroffenen Fahrgästen von der SLB Mahlzeiten und Erfrischungen angeboten, sofern diese im jeweiligen Bahnhof verfügbar oder vernünftigerweise lieferbar sind.
- 35.3. Sofern der Fahrgast die unentgeltliche Rückbeförderung gemäß Punkt 35.1.1 oder die Fortsetzung der Fahrt gemäß Punkt 35.1.2. wünscht, wird – soweit erforderlich – die Geltungsdauer des Beförderungsausweises, von berechtigten Ausnahmen abgesehen, um höchstens 48 Stunden verlängert.
- 35.4. Der Fahrgast ist verpflichtet, vorrangig zumutbare öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ist wegen eines Zugausfalles, einer Verspätung von mehr als 60 Minuten oder eines versäumten Zuganschlusses eine Übernachtung oder ein anderer Verkehrsdienst notwendig, so ist im Vorort- und Regionalverkehr die Höhe einer Entschädigung mit € 50,00 für eine erforderliche Taxibenützung und mit € 80,00 für eine erforderliche Übernachtung begrenzt. Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität werden die notwendigen Kosten ersetzt.
- 35.5. Der Fahrgast kann sich eine Bestätigung über die Zugverspätung vom SLB-Bediens-teten des verspäteten Zuges oder nach der Fahrt bei allen besetzten SLB-Bahnhöfen ausstellen lassen.
- 35.6. Kein Anspruch auf Verspätungsentschädigung besteht,
 - 35.6.1. wenn der Reisende vor Kauf des Beförderungsausweises über mögliche Verspätungen informiert wurde bzw.
 - 35.6.2. wenn bei der Fortsetzung mit einem anderen Verkehrsdienst oder über eine andere Strecke die Verspätung bei seiner Ankunft am Zielort weniger als 60 Minuten beträgt.

36. Haftung

- 36.1. Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis
 - 36.1.1. Die SLB haftet dem Reisenden für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten.

XI. Fahrgastrechte

- 36.1.2. Die SLB ist von der Haftung gemäß Punkt 36.1.1. befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:
- außerhalb der SLB liegende Umstände, die die SLB trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte,
 - Verschulden des Reisenden oder
 - Verhalten eines Dritten, das die SLB trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte.
- 36.2. Bei Tötung oder Verletzung des Fahrgastes
- 36.2.1. Die SLB haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass der Reisende durch einen Unfall im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb während seines Aufenthaltes in den Eisenbahnwagen oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, verletzt oder sonst in seiner körperlichen oder seiner geistigen Gesundheit beeinträchtigt wird.
- 36.2.2. Wird ein Fahrgast getötet oder verletzt, zahlt die SLB unverzüglich, spätestens jedoch fünfzehn Tage nach der Feststellung der Identität des entschädigungsberechtigten Fahrgastes einen Vorschuss zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse im Verhältnis zur Schwere des erlittenen Schadens. Der Vorschuss beläuft sich im Todesfall auf einen Betrag von mindestens 21.000 EUR je Fahrgast. Der Vorschuss stellt keine Haftungsanerkennung dar und kann, wenn sich herausstellt, dass der Fahrgast keinen Entschädigungsanspruch hatte, von der SLB zurückgefordert werden.
- 36.2.3. Die SLB ist von dieser Haftung befreit,
- wenn der Unfall durch außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende Umstände verursacht worden ist und sie diese Umstände trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte,
 - soweit der Unfall auf ein Verschulden des Reisenden zurückzuführen ist,
 - wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten, das die SLB trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte, zurückzuführen ist.
- 36.3. Für Handgepäck und Fahrräder
- 36.3.1. Die SLB haftet bei Tötung und Verletzung auch für den Schaden, der durch gänzlichen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung von Sachen entsteht, die der Reisende an sich trägt, als Handgepäck oder (Sonder)Fahrrad mit sich führt. Dies gilt auch für Tiere, die der Reisende mit sich führt.
- 36.3.2. Die SLB haftet für Schäden (ausgenommen gemäß Punkt 36.3.1.) wegen gänzlichen oder teilweisen Verlusts oder wegen Beschädigung von Sachen, Handgepäck, Fahrräder oder lebenden Tieren, zu deren Beaufsichtigung der Reisende verpflichtet ist, nur dann, wenn sie ein Verschulden trifft.

XI. Fahrgastrechte

- 36.4. Verjährung der Ansprüche
- 36.4.1. Ansprüche auf Schadenersatz aufgrund der Haftung der SLB bei Tod oder Verletzung des Fahrgastes verjähren
- im Fall des Fahrgastes drei Jahre nach dem Unfall,
 - im Fall anderer Berechtigter drei Jahre nach dem Tod des Fahrgastes, spätestens jedoch fünf Jahre ab dem Tag des Unfalls.
- 36.4.2. Andere Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch zwei Jahre bei Ansprüchen wegen eines Schadens, der auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.
- 36.4.3. Ansprüche aus dem EKHG verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren vom Unfall an.

37. Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität haben folgende Rechte:

- 37.1. Anspruch auf einen nichtdiskriminierenden Zugang zur Beförderung und auf Beförderungsausweise ohne Aufpreis.
- 37.2. Auf Anfrage wird über die Zugänglichkeit der Eisenbahnverkehrsdienste und die Bedingungen für den Zugang zu den Fahrzeugen informiert.
- 37.3. Die SLB sorgt dafür, dass Züge und andere Einrichtungen - soweit möglich - zugänglich sind.
- 37.4. Die SLB sorgt dafür, dass Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität unter Berücksichtigung der Regelungen für Hilfeleistungen gemäß Punkt 2.1. sowohl in den Zügen als auch in den Bahnhöfen kostenlose Hilfeleistungen erhalten.
- 37.5. Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die SLB für den Verlust oder die Beschädigung von Mobilitätshilfen verantwortlich ist.

XII. Kilometerzeiger

KILOMETERZEIGER																																				
VON - NACH			KILOMETER																																	
			Salzburg Itzling	Maria Plain-Plainbrücke	Hagenau	Bergheim	Schlachthof	Muntigl	Siggerwiesen	Anthering	Acharting	Pabing am Haunsberg	Weitwörth-Nussdorf	Oichtensiedlung	Oberndorf-Laufen	Oberndorf bei Salzburg	Ziegelhaiden	Arnsdorf	Bürmoos	Zehmmoos	Lamprechtshausen	Eching	Irlach	St. Georgen bei Salzburg	St. Pantaleon-Reith	Kirchberg	Gut Wildshut	Eiferding	Riedersbach	Trimmelkam	Diepoldsdorf	Ostermiething				
Salzburg LB	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34		
Salzburg Itzling		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33		
Maria Plain-Plainbrücke				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	
Hagenau					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
Bergheim						1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Schlachthof							1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
Muntigl								1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Siggerwiesen									1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	
Anthering										1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Acharting											1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
Pabing am Haunsberg												1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
Weitwörth-Nussdorf													1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
Oichtensiedlung														1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
Oberndorf-Laufen															1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
Oberndorf bei Salzburg																1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Ziegelhaiden																	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18		
Arnsdorf																		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17		
Bürmoos																			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
Zehmmoos																				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Lamprechtshausen																					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
Eching																						1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
Irlach																							1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
St. Georgen bei Salzburg																								1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
St. Pantaleon-Reith																									1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Kirchberg																										1	2	3	4	5	6	7	8	9		
Gut Wildshut																											1	2	3	4	5	6	7	8		
Eiferding																												1	2	3	4	5	6	7		
Riedersbach																													1	2	3	4	5	6		
Trimmelkam																														1	2	3	4	5		
Diepoldsdorf																															1	2	3	4		
Ostermiething																																1	2	3		

XIII. Preistafeln

	PREISTAFEL 1	PREISTAFEL 2	PREISTAFEL 3	PREISTAFEL 4	PREISTAFEL 5
KM	EINFACHE FAHRKARTE	ERMÄSSIGTE FAHRKARTE	GRUPPENREISE (je Teilnehmer)	JUGEND-GRUPPENREISE (je Teilnehmer)	MONATSKARTE für Schüler, Lehrlinge und Studierende
01 - 06	2,30	1,20	1,90	0,90	14,00
07 - 10	2,70	1,40	2,30	1,20	17,00
11 - 15	3,70	1,90	3,20	1,60	20,00
16 - 21	4,50	2,30	3,80	1,90	23,00
22 - 26	5,40	2,70	4,60	2,20	26,00
27 - 32	6,20	3,10	5,30	2,50	29,00
33 - 38	6,60	3,30	5,60	2,80	32,00

PREISTAFEL 6

WOCHENENDticket	€ 23,00
FEIERTAGSticket	€ 17,00
Fahrradkarte (je Fahrrad und Fahrtrichtung)	€ 1,60
Fahrradtageskarte (je Fahrrad)	€ 3,00
Fahrradwochenkarte (je Fahrrad)	€ 7,00
Fahrradmonatskarte (je Fahrrad)	€ 20,00
Erhöhtes Beförderungsentgelt	€ 95,00
Erhöhtes Beförderungsentgelt bei sofort.Zahlung.....	€ 85,00
Mahngebühr	€ 15,00
Fahrpreiserstattungsentgelt (je Beförderungsausweis)	€ 5,00
Reinigungsgebühr	€ 70,00
Ermäßigte Reinigungsgebühr	€ 35,00

Preise jeweils inkl. gesetzlicher USt.

XIV. Archiv

- 09.12.2012: ▪ Erweiterung Zone „S“ um die Linie 12
- 01.07.2013: ▪ Streichung (ehemaliger) Abschnitt VI: Beförderung von Reisegepäck
▪ Aufnahme Abschnitt X. Beförderungsbedingungen
▪ Aufnahme Abschnitt XI. Fahrgastrechte
▪ Aufnahme Abschnitt XIV. Archiv
- 01.07.2014: ▪ Einführung der Abkürzung ÖBB
▪ Streichung Service- und/oder Signalhund sowie Blindenführ- oder Partnerhund
▪ Erweiterung Zone „S“ um die Kraftfahrlinie A
▪ Änderung PT/ÖBB in „Handbuch für Reisen mit der ÖBB in Österreich“
- 14.12.2014: ▪ Verlängerung der SLB-Strecke bis Ostermiething
- 01.07.2015: ▪ Begriffsbestimmungen, 6.1. „Assistenzhunde“ (neu)
▪ 6.16. Begriffsbestimmung „Kleinkinder“ analog zum SVV-Tarif
▪ 6.21 Zone S, Änderung einer Haltestelle
▪ 11.2. Kleinkinder, kostenlose Beförderung analog zum SVV-Tarif
▪ 14.1.2. „VORTEILSticket Personen“ < 26, geändert auf „VORTEILSticket Jugend“
14.11. Fahrpreisermäßigung für Kindergartengruppen wird gestrichen, SVV-Tarif tritt in Kraft
- 01.01.2016: ▪ 2. Kontaktdaten der Schlichtungsstelle geändert
▪ 6.32. Zone „S“: Kraftfahrlinie 31 gelöscht (wurde aufgelassen)
▪ ehem. Punkt 30 „Ausschluss von Ersatzansprüchen“ gelöscht
▪ 32. Pünktlichkeitsgarantie wurde geändert/ergänzt
▪ 33. Fahrpreiserstattung wurde geändert/ergänzt
▪ 34. Fahrpreiserstattung wurde ergänzt
▪ 35.2 Mahlzeiten und Erfrischungen bei Verspätung 60 Min. ergänzt
▪ 36.2.2. Vorschuss bei Tötung oder Verletzung ergänzt
- 01.07.2016: ▪ 1. Begriffsbestimmungen „Blinde“, „Kleinkinder“, „Kinder“, „Menschen mit Behinderung“ geändert (Anpassung an SVV-Tarif 1.7.16)
▪ XII Kilometerzeiger: Umbenennung der Haltestelle „Oberndorf Stadt“ in „Oberndorf Laufen“
▪ XIII Preistafel: Änderungen bei den Preistafeln 1-4
- 01.07.2017: ▪ 1. Begriffsbestimmungen „Erhöhtes Beförderungsentgelt“ statt „Kontrollgebühr“, Studierende geändert (Anpassung an SVV-Tarif 1.7.17)
▪ 6.32 „Zone S“ geändert (Linien ergänzt/geändert)
▪ 9.2. Beförderungsausweise werden gegen eine schriftliche Bestätigung eingezogen (analog SVV-Tarif)
▪ 14.2 und 14.3. „Lichtbildausweis“ ergänzt (Anpassung an SVV-Tarif 1.7.17)
▪ 15. Erhöhtes Beförderungsentgelt an SVV-Tarif sinngemäß angepasst
▪ 19. Mitnahme von Tieren: Therapiehund ergänzt (SVV-Tarif 1.7.17)
▪ XIII Preistafel: Änderungen bei den Preistafeln 1, 2 und 6

XIV. Archiv

- 01.07.2018:
- 2. SLB Kontaktdaten geändert
 - 6.24. Senior: Person ab dem 63. Lebensjahr (Analog zum SVV-Tarif)
 - 14.2 ÖBB-ÖSTERREICHCARDS präzisiert
 - 14.4. Jugendgruppenreisen, Formulierung angepasst
 - 33.1. Fahrpreiseschädigung Jahreskarten geändert.
 - XIII Preistafel: Änderungen bei den Preistafeln 1-3 und 6
- 01.07.2019:
- 6.14. Familie, 6.19. Lehrling, 6.23. Schwerkriegsbeschädigte, 6.24. Senior geändert (analog zum SVV-Tarif)
 - 6.32 Zone S geändert (Verlängerung Linie 5)
 - 32. Pünktlichkeitsgarantie: Homepage Link geändert
 - XIII Preistafel: Änderungen bei den Preistafeln 1-4 und 6